

Informationen zur Beantragung von Fortbildungszertifikaten

Stand: März 2013

Detaillierte Informationen zu Pflichten, Zielen, Inhalten und Arten der Fortbildung der Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen finden Sie in der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes auf der Homepage des PKS (www.ptk-saar.de/Fortbildung/Fortbildungsregelungen). Im Folgenden wird erläutert, was bei der Beantragung von Fortbildungszertifikaten zu beachten ist.

1. Wann / wie oft muss ein Fortbildungszertifikat beantragt werden?

Die regelmäßige Fortbildung muss dokumentiert und nach § 4 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im 5-Jahres-Zeitraum mit mindestens 250 Fortbildungspunkten nachgewiesen werden.

Der Nachweis gegenüber der KV ist zum Ende des Quartals zu erbringen, mit dem der 5-Jahreszeitraum abläuft. Beginn des 5-Jahres-Zeitraums ist für PP und KJP mit Kassenzulassung das Datum der KV-Zulassung. Erfolgte die Zulassung z. B. am 14.04.2008, ist der Nachweis zum 30.06.2013 zu führen.

Im Krankenhaus tätige PP und KJP müssen im Abstand von fünf Jahren den Nachweis erbringen, dass sie in dem zurückliegenden Fortbildungszeitraum ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen ist sind. Der Fortbildungsnachweis ist erstmals zu Beginn der Tätigkeit im Krankenhaus zu erbringen, nicht jedoch innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Approbation als PP oder KJP.

Bitte reichen Sie Ihre Anträge auf Ausstellen des Zertifikates mindestens 6 Wochen vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums bei uns ein. Nach obigem Beispiel bedeute dies die Abgabe des Antrags vor dem 14.05.2013. Dies gewährleistet einen ausreichenden Vorlauf zur Prüfung und Bearbeitung der Unterlagen sowie deren fristgerechte Weiterleitung an die KV. Punkte, die Sie zwischen dem Ausstellungsdatum des Zertifikates und dem Beginn des neuen 5-Jahres-Zeitraums erworben haben, gehen Ihnen nicht verloren. Diese können Sie im neuen 5-Jahres-Zeitraum verwenden. (Dies hat keine Auswirkung auf das Enddatum des 5-Jahres-Zeitraums!)

2. Wie wird das Fortbildungszertifikat beantragt?

a. Bitte verwenden Sie für die Antragstellung ausschließlich die Formulare, die zum Download auf der Homepage der PKS (www.ptk-saar.de) bereitstehen.

b. Heften Sie Ihre Einzelnachweise ab. Bitte beachten Sie dabei, dass die Einzelnachweise

- mit Fortbildungspunkten und der akkreditierenden Stelle versehen sind
- namentlich ausgefüllt sind
- in zeitlicher Reihenfolge geordnet sind
- von Ihnen fortlaufend nummeriert sind

c. Fügen Sie das ausgefüllte Formular "Liste Einzelnachweise zur Zertifizierung" (unter www.ptk-saar.de/Fortbildung/Formulare) ausgefüllt als Deckblatt bei. Hinweis: Sie können sich 50 Fortbildungspunkte für das Studium von Fachliteratur selbst bescheinigen. Wir haben dies auf dem Formular bereits eingetragen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir im Interesse eines reibungslosen Ablaufs auf dieser Systematik bestehen müssen. Für Mehraufwand wegen fehlender, nicht vollständige oder unübersichtlicher oder nicht geordneter Unterlagen erheben wir eine Sonderbearbeitungsgebühr von 20,00 €.

3. Und so geht's weiter:

a. Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie das Fortbildungszertifikat, sofern die geforderten 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen wurden, von uns zugeschickt.

b. Für PP und KJP mit Kassenzulassung: Wir informieren die KV über das erteilte Fortbildungszertifikat.

Für im Krankenhaus tätige PP und KJP: Sie legen den Nachweis Ihrem Arbeitgeber vor.

c. Bis auf das Deckblatt werden die Unterlagen von uns nach der Bearbeitung vernichtet. Wenn Sie Ihre Einzelnachweise aufbewahren wollen, reichen Sie bitte Kopien der komplett ausgefüllten Originale ein.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der PKS unter kontakt@ptk-saar.de oder 0681 - 9 54 55 56. Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter www.ptk-saar.de/kontakt.